

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

52 (29.7.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 52

Karlsruhe, den 29. Juli

1921

Inhalt:

- Nr. 170. Lohntarifvertrag, Lohngewährung bei Benutzung der bahneigenen Badeanstalten. | Nr. 172. Beförderung von Kriegsbeschädigten auf der Eisenbahn.
Nr. 171. Kinderzuschläge für Arbeiter. | Nr. 173. Leitung von Frachtgut- und Eilgutladungen.
| Nr. 174. Verkauf von Fahrkarten in den Zügen.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 170. Lohntarifvertrag, Lohngewährung bei Benutzung der bahneigenen Badeanstalten.

A 8. Zb 102. Nr. M 1124. (Abl. 52. 29. 7. 21.) 1. Auf einen Bericht der Eisenbahn-Generaldirektion hat der Herr Reichsverkehrsminister mit Erlaß E. II. 90. Nr. 21271/21 vom 20. Juli 1921 verfügt:

Nach § 20 Ziffer 1 des Lohntarifvertrages besteht bei Arbeitsver säumnis ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes nur dann, wenn die im § 20 bezeichneten Angelegenheiten nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden können. Hierunter fällt auch die Zeit für die Benutzung der bahneigenen Badeanstalten. Bei Abschluß des Tarifvertrages ist jedoch nicht beabsichtigt gewesen, auf die Benutzung der bahneigenen Badeanstalten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit einzuwirken. Es sollte vielmehr den in § 20 Ziffer 1 Absatz 1 genannten Arbeitern ermöglicht werden, die bahneigenen Badeeinrichtungen während der Arbeitszeit zu benutzen. Als Höchstgrenze, für die der Lohn bei Arbeitsver säumnis durch die Benutzung der bahneigenen Badeanstalten fortzugewährt ist, sind 20 Minuten festgesetzt worden.

Die Erwägung, daß das Baden in 20 Minuten technisch in besonderen Fällen nicht durchführbar ist, hat für diese Fortzahlung der Arbeitsver säumnis keine Bedeutung.

Wenn, wie im vorliegenden Falle durch die ungünstige Lage der Badeanstalt mehr als 20 Minuten hierzu benötigt sind, kann das Baden während der Arbeitszeit ebenfalls gestattet werden; die die 20 Minuten überschreitende Zeit ist jedoch von den Arbeitern nachzuarbeiten. Dem Antrage, das Baden während der Arbeitszeit unter entsprechender Verlängerung der Badezeit mit Lohnfortgewährung alle 3 oder 4 Wochen vorzusehen, vermag ich wegen der daraus entstehenden Berufungen nicht stattzugeben.

2. Die Dienststellen mit bahneigenen Badeanstalten haben alsbald hiernach Anordnung zu treffen und den Vollzug zu überwachen.

Nr. 171. Kinderzuschläge für Arbeiter.

A 8. Zb 101. Nr. M 1030. (Abl. 52. 29. 7. 21.) 1. Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90 Nr. 20919 vom 18. Juni 1921 angeordnet:

„Nach vorliegenden Anträgen ist in einzelnen Ländern und Landesteilen die Volksschulpflicht in der Weise geregelt, daß die Kinder bis in das 15. Lebensjahr hinein die Schule besuchen müssen. In Rücksicht hierauf genehmige ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichsfinanzminister, daß die in § 6 des Lohntarifvertrages vorgesehenen Kinderzuschläge für diese Kinder über die tarifliche Regelung hinaus bis zum Ende der Volksschulpflicht gewährt werden. Die Kinderzuschläge für diese über 14 Jahre alten Kinder sind daher künftig bis zum Ende des Monats, in welchem die Entlassung aus der Volksschule erfolgt, zahlbar.“

Die vorstehende Regelung tritt mit dem 1. Juni 1921 in Kraft.“

2. Mit Erlaß E. II. 90 Nr. 21315 vom 8. Juli 1921 hat der Herr Reichsverkehrsminister weiterhin verfügt:

„Zur Behebung aufgetretener Zweifel mache ich im Nachgange zu meinem Erlaß vom 18. Juni d. J. — E. II. 90 20919 — darauf aufmerksam, daß die darin vorgesehene Gewährung der Kinderzuschläge für Kinder, welche nach den Vorschriften des betreffenden Landes bzw. Landesteils die Schule bis in das 15. Lebensjahr hinein besuchen müssen, nur für Schüler der Volksschulen (Elementarschulen), nicht aber für Schüler der Sonntags- oder Fortbildungsschulen in Frage kommt.“

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 172. Beförderung von Kriegsbeschädigten auf der Eisenbahn.

C 31. Vb 15. Nr. M 546. (Abl. 52. 29. 7. 21.) Auf Bahnhöfen in Orten, wo gebrechliche Personen, namentlich Kriegsbeschädigte mit Beinverletzungen regelmäßig ein- und aussteigen, in erster Linie in Badeorten, Erholungsstätten und dergl., sind leicht tragbare Treppen auf den Bahnsteigen bereitzuhalten. Die Aufstellungsorte der Treppen sind dem Zugbegleitpersonal bekanntzugeben.

Im übrigen muß die persönliche Hilfe der Schwerkranken und Verletzten durch das Personal die wirksamste Maßnahme bleiben. Eine dahingehende Weisung, die in § 9 Ziffer 8 der P. V. B. enthalten ist, ist dem in Betracht kommenden Personal in Erinnerung zu bringen.

Von der Anbringung aufklappbarer Trittstufen an den Personenwagen wird abgesehen.

Nr. 173. Leitung von Frachtgut- und Eilgutladungen.

C 17. Vb 20. (Abl. 52. 29. 7. 21.) Bei Frachtgut- und Eilgutladungen, die aus betrieblichen Gründen nach einem bekanntgegebenen Beförderungsplan über einen andern als den tarifmäßigen Leitungsweg befördert werden, ist der tatsächliche Beförderungsweg (Laufweg) an Stelle des tarifmäßigen Leitungsweges in die Begleitpapiere (Frachtbrief) und Wagenbeflebezetzel einzutragen und die Fracht zu den direkten Frachtsätzen (also ohne Umbehandlung) zu berechnen.

Bei Bekanntgabe von Beförderungsplänen ist daher jeweils zu prüfen, ob der daselbst vorgesehene Weg mit dem tarifmäßigen Leitungsweg übereinstimmt.

Bei Nichtübereinstimmung beider Wege ist wie oben angegeben zu verfahren und von Fall zu Fall das Personal entsprechend zu unterweisen.

Nr. 174. Verkauf von Fahrtarten in den Zügen.

C 31. Vb 15. (Abl. 52. 29. 7. 21.) Werden Reisende im Schnellzug mit Schnellzugfahrkarten getroffen, die nicht bis zur weitergelegenen Zielstation des Reisenden gültig sind, so ist für die Weiterfahrt nach der endgültigen Zielstation tarifmäßig der Fahrpreis für alle Züge nachzuzahlen.